



September 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
3.1	Zusammenfassung	3
3.2	Allgemeine Anträge und Bemerkungen	4
3.3	Anträge und Bemerkungen zu den Bestimmungen	6
3.4	Anträge und Bemerkungen zum Erläuternden Bericht	14
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten	17

1 Ausgangslage

Die internationale sicherheitspolitische Entwicklung unterstreicht die Bedeutung der Schutzbauinterinfrastruktur in der Schweiz und deren Verwendungszweck, nämlich den physischen Schutz der Bevölkerung im Falle eines bewaffneten Konflikts.

Die Schweiz hat in den letzten sechzig Jahren für den bewaffneten Konflikt eine umfassende Schutzbauinterinfrastruktur für ihre Bevölkerung, die Führungsorgane und die Einsatzformationen des Zivilschutzes erstellt. Der Ukrainekrieg und auch weitere Konflikte zeigen, dass der Erhalt der Schutzbauinterinfrastruktur in der Schweiz essenziell ist. Die bestehende Schutzinfrastruktur muss aktiv erhalten und für künftige Generationen sichergestellt werden. Auf den Werterhalt zu verzichten würde bedeuten, den einzigen bestehenden physischen Schutz der Bevölkerung aufzugeben. Hinzu kommt, dass der Wiederbeschaffungswert aller Schutzbauten in der Schweiz über 12 Milliarden Franken beträgt und damit deutlich höher liegt als die bei einem Werterhalt zu investierenden Kosten.

Noch vor Beginn des Ukrainekrieges wurden in Zusammenarbeit mit den Kantonen strategische Eckwerte zu den Schutzbauten und anschliessend ein Konzept erarbeitet. Das Konzept Schutzbauten dient als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume für die Bevölkerung sowie der Schutzanlagen für die Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen. Nach Beginn des Ukrainekrieges wurde der Inhalt des Konzepts nochmals überprüft und entsprechend angepasst. Das Konzept wurde am 4. Januar 2023 von der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich Schutzräume für die Bevölkerung gilt nach wie vor, dass jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts zur Verfügung stehen muss. Deshalb soll für die vorhandenen Schutzräume der Werterhalt gesichert werden. Im Hinblick auf das Wachstum der Bevölkerung soll zudem auch in Zukunft sichergestellt werden, dass genügend Schutzräume gebaut werden können.

Die Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz sollen auf die heute notwendige Anzahl reduziert werden, da zum Beispiel durch die Regionalisierung des Zivilschutzes weniger Schutzanlagen notwendig sind. Umso wichtiger ist es, bei den zu erhaltenden Schutzanlagen den Werterhalt sicherzustellen.

Ein Teil der Schutzbauten ist über vierzig Jahre alt. Eingebaute Komponenten (z. B. Belüftungsaggregate und Schutzfilter) erreichen nach und nach das Ende ihrer Lebensdauer oder haben dieses bereits erreicht und müssen ersetzt werden. Damit für die nächsten Jahre genügend betriebsbereite Schutzbauten zur Verfügung stehen, müssen Massnahmen ergriffen werden, um deren Werterhalt bzw. deren Erneuerung sicherzustellen. Zudem beinhaltet die Vorlage Massnahmen, die sowohl die Teuerung wie auch die Veränderungen im Wohnungsbau berücksichtigen. Viele öffentliche Schutzräume sind heute nicht ausgerüstet und sollen deshalb nachgerüstet werden (Liegestellen, Trockenklosetts). Der Bund soll zudem die Möglichkeit erhalten, getroffene Massnahmen im Bereich Schutzbauten besser überprüfen und daraus allenfalls weitere Massnahmen ableiten zu können. Zu diesem Zweck soll das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Daten erheben können.

Die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen basieren auf dem Konzept Schutzbauten (insb. die Massnahmen betreffend Werterhalt). Zudem enthält die Vorlage weitere punktuelle Anpassungen.

Hauptpunkte der Vorlage sind:

- Anpassung der Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht für Schutzräume
- Erhöhung der Höhe der Ersatzbeiträge
- Bestimmungen betreffend Nachrüstung(-spflicht)
- Datenerhebung durch das BABS
- Bestimmungen betreffend Ersatz von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung

- Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten (KP) und Bereitstellungsanlagen (BSA)

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 23. Oktober 2024 das VBS beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur vorliegenden Teilrevision der Zivilschutzverordnung ZSV¹ durchzuführen und die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren interessierten Kreise zur Stellungnahme einzuladen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 23. Oktober 2024 bis zum 7. Februar 2025. 66 Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 47 Stellungnahmen eingegangen.²

Adressaten	Angeschrieben	Antwort
Kantone und Konferenz der Kantonsregierungen	27	25
Politische Parteien	10	2
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berggebiete	3	-
Dachverbände Wirtschaft	8	3
Weitere interessierte Kreise	9	4
Übrige Organisationen und Institutionen	9	4
Weitere Stellen (nicht eingeladen)	--	9
Total	66	47

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Zusammenfassung

Die Stossrichtung der Vorlage wird insbesondere mit Vermerk auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage und den Krieg in der Ukraine von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Jedoch wird punktuell Kritik zu gewissen Bestimmungen und Themen geäussert.

Einige Stellungnahmen sind gänzlich zustimmend. Zustimmend vorbehältlich Bemerkungen und Kritik zu einzelnen Themen oder Bestimmungen äussern sich eine überwiegende Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), zwei Parteien (Die Mitte, FDP), der Verbände und weiterer interessierter Kreise, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben (ABRI AUDIT AG, Abrisaria AG, Allianz Schweiz, CHANCE SCHWEIZ, FKS, Ingenieurbureau Heierli AG, KomABC, Lunor G. Kull AG, RK MZF, Schutztechnik GmbH, SGB, Sipol der FDP des Kantons Zürich, SOG, SZSV). Begrüsst wird insbesondere die Sicherstellung des Werterhalts und der Funktionsfähigkeit der Schutzbauten, von Seiten der Kantone (AG, AI, AR; BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH), der Parteien (Die Mitte, FDP), der Verbände und

¹ SR 520.11

² Die Vernehmlassungsunterlagen und eingegangenen Stellungnahmen sind publiziert unter: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/85/cons_1

weiterer interessierter Kreise (ABRI AUDIT AG, Abrisaria AG, Allianz Schweiz, KomABC, Lunor G. Kull AG, RK MZF, FKS, Sipol der FDP des Kantons Zürich, Schutztechnik GmbH, SOG, SZSV).

Der Arbeitgeberverband verzichtet auf eine Stellungnahme.

Gegen die Revision oder überwiegend gegen die Revision sprechen sich vier Vernehmlassungsteilnehmer aus (BE, NE, HEV, SGV).

Nicht geäußert haben sich GL, mit Ausnahme der Mitte und FDP alle Parteien, alle angeschriebenen gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, mit Ausnahme der SGB und SGV alle angeschriebenen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie einige der angeschriebenen interessierten Kreise und übrige Organisationen und Institutionen (wie z. B. die Konferenz der Kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz [KVMBZ])

3.2 Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Allgemeine Eingaben zu den Themen schnell verfügbarer Schutz am Aufenthaltsort, Überarbeitung der Strategie, Weiterverwendung aufgehobener Schutzanlagen und Information

AR, BE, BL, BS, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, ZG, Die Mitte, SGB, SZSV, SOG, Allianz Schweiz, RK MZF und Ingenieurbureau Heierli AG (sinngemäss) weisen auf die Wichtigkeit von schnell verfügbarer Schutzinfrastruktur am Aufenthaltsort (Pendler-schutz) hin. Die Frage von schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort sei mit der vorliegenden Vorlage nicht geklärt worden.

AG, AR, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, RK MZF und FKS begrüßen die Tatsache, dass die Anzahl Schutzanlagen reduziert werden soll, im Allgemeinen. Es soll geprüft werden, ob, beziehungsweise wie die Schutzanlagen als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden könnten.

BE, BL, BS, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, TI, ZG, FKS und RK MZF fordern, dass im Zusammenhang mit der Reduktion der Schutzanlagen und der Schaffung von schnell verfügbarem Schutz am Aufenthaltsort bzw. im Kontext der Diskussion, um die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt möglichst rasch mit der Armee und den Kantonen konsolidierte Referenzszenarien auszuarbeiten seien.

Für viele Vernehmlassungsadressaten ist es ein Anliegen, dass die Überarbeitung der Strategie bzw. des Konzepts zu den Schutzbauten vorangetrieben wird (BE, BL, BS, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VS, ZG, Die Mitte, SGB, Allianz Schweiz, SOG, FKS, RK MZF). BE, NE, SG, SGB, Allianz Schweiz und SOG verlangen, dass die Überarbeitung des Konzepts der Vorlage vorgezogen werden müsse, oder regen an, dies zu prüfen.

SZSV und BE weisen darauf hin, dass auch im Bereich sanitätsdienstliche Anlagen dringender Handlungsbedarf bestehe. Die sanitätsdienstlichen Anlagen seien miteinzubeziehen.

Pro Militia verlangt die Erweiterung dieses Konzeptes: Konsequenterweise müssten ihrer Meinung nach auch mobilisierte Truppen über Schutzräume verfügen. Sie regen an, in vorhandenen Liegenschaften der Armee und des Bundes in allen Kantonen Schutzräume für die Truppen zu erstellen oder nachzurüsten. Insbesondere seien dabei in der Nähe von Kritischen Infrastrukturen (welche im Kriegsfall zu schützen sind) Schutzräume zu errichten. Pro Kanton sollte demnach mindestens ein Bataillon in Schutzräumen untergebracht werden.

Einzelne Vernehmlassungsadressaten schlagen weitere Massnahmen, wie den Erhalt von Schutzräumen in Gewerbeliegenschaften (NW) oder die Einschränkung der Möglichkeit der Leistung eines Ersatzbeitrages anstelle des Schutzraumbaus in Innenstädten (die Mitte), vor, um den Schutzgrad der Bevölkerung zu stärken.

NW spricht sich für begleitende Massnahmen (Schulung und Sensibilisierung der Bevölkerung) im Bereich Schutzbauten aus.

Die Mitte kritisiert, dass die Vorlage der Information der Bevölkerung zu wenig Rechnung trage. Jeder Person müsse klar sein, wo sie im Ernstfall Schutz finden würde. Weiter sollte geprüft werden, wie die Kommunikation der Behörden mit der schutzsuchenden Bevölkerung in (grossen) Anlagen sichergestellt werden könne, um dem gesteigerten Informationsbedürfnis der Bevölkerung im Krisenfall gerecht zu werden. Die Nutzung von bestehenden und entstehenden unterirdischen Infrastrukturen (Tiefbahnhöfe, Parkhäuser, Tunnel usw.) im Normal- sowie im Krisenfall sei zu prüfen.

Allgemeine Eingaben zum Thema Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen

Umstritten ist, wie die Kosten für die vorgesehenen Massnahmen (insbesondere für den Werterhalt) zu finanzieren sind (Siehe die Ausführungen unter Anträge und Bemerkungen zu Art 75 Abs. 2, Art. 105a und zu den Erläuterungen Ziffer 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.).

Bei der Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen ist nach Ansicht der Mitte ein Schlüssel auszuhandeln, welcher der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angemessen Rechnung trägt (Siehe die Ausführungen unter Anträge und Bemerkungen zu Art. 75 Abs. 2, Art. 105a und den Erläuterungen Ziffer 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden).

GE möchte, dass die Kostenfolgen für die Eigentümer und Eigentümerinnen besser aufgezeigt werden.

SGV beurteilt die sich aus der Vorlage für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ergebende Kostenbelastung als nicht hinnehmbar. Unklar sei zudem, was unter dem Begriff «Werterhalt» zu verstehen sei. Er führt aus, es sei ureigene Aufgabe des Staates, ausreichend für den Schutz seiner Bürger und Bürgerinnen zu sorgen. Mit der Revision bestehe aber die Gefahr, dass die Bedeutung der Erstellung zentraler öffentlicher Schutzbauten anstelle dezentraler Individuallösungen durch die Erhöhung der Ersatzbeiträge abnehme.

Allgemeine Eingaben zum Thema Baupflicht

Die strengereren Vorschriften beim Bau von Schutzräumen werden von vielen Vernehmlassungsadressaten begrüsst (AR, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TI, UR, VS, ZG, SGB, RK MZF, FKS, ABRI AUDIT AG, Ingenieurbureau Heierli AG, Sicherheitskommission der FDF des Kantons Zürich).

AR, BL, BS, GR, LU, OW, SO, TI, UR, VS, ZG, FKS, RK MZF und ABRI AUDIT AG sind mit der Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen ausdrücklich einverstanden.

Aus Sicht des SZ sollte die Baupflicht auf sämtliche Gebäude (nicht nur Wohnbauten) ausgedehnt werden.

Die Mitte empfiehlt, in Gebieten mit tiefem Schutzraumbestand (z. B. historische Innenstädte) die Möglichkeit der Ersatzabgabe einzuschränken, um den Schutzgrad der Bevölkerung nicht noch weiter zu senken.

CHANCE SCHWEIZ regt an, die Erhöhung der Nutzungsziffern insbesondere in städtischen Gebieten voranzutreiben.

Allgemeine Eingaben zum Thema Datenerhebung

Siehe auch die Ausführungen unter Anträge und Bemerkungen zu Art. 81, Art. 88 Datenerhebung bei Schutzräumen aufgrund der periodischen Schutzraumkontrolle und Art. 105a Abs 3 und 4 Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Werterhalt.

BL, BS, FR GR, LU, OW, SO, UR, VS, FKS und RK MZF begrüssen die Ermächtigung zur Datenerhebung in allgemeiner Weise.

Gemäss GE sind vom BABS zur Datenerhebung entsprechend Informatikmittel zur Verfügung zu stellen.

AR macht darauf aufmerksam, dass die Datenerhebung mit administrativem Aufwand verbunden ist, der nicht mit den Einnahmen aus der Erhöhung der Ersatzbeiträge abgedeckt werden könne.

Wenige Kantone erachten die Datenerhebung im Allgemeinen als unverhältnismässig. SH beantragt, auf die zusätzliche Datenerhebung zu verzichten, um administrativen Aufwand möglichst zu vermeiden. Auch SG erachtet die vorgesehene Ermächtigung zur Datenerhebung als unverhältnismässig. Sie erscheine als erheblicher Mehraufwand ohne konkreten Nutzen, weshalb sie abzulehnen sei. Insbesondere die Absicht, bei den Schutzräumen die Angaben um Zahl pro Beurteilungsgebiet und Art des Schutzraums auszuweiten, sei nicht verhältnismässig.

ZH, die Sipol der FDP des Kantons ZH und die FDP erachten die vorgesehene Datenerhebung (Art. 81 und Art. 105a Abs. 3 und 4) als unverhältnismässig. Das Augenmerk sei weiterhin auf die Daten pro Gemeinde zu legen, wie in Art. 74 Abs. 1 vorgesehen. Im Art. 105a seien die Abs. 3 und 4 zu streichen.

3.3 Anträge und Bemerkungen zu den Bestimmungen

Artikel 70 Absatz 1^{bis} und Art. 71 Absatz 1^{bis}

SGB, Ingenieurbureau Heierli AG und Schutztechnik GmbH begrüssen die Erweiterung der Bau- bzw. Ersatzbeitragspflicht auf Erweiterungs- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen (Art. 70 Abs. 1^{bis}) ausdrücklich. Dies trage den veränderten Bedingungen im Wohnungsbau Rechnung (SGB).

AR, BL, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, TG, UR, ZG, FKS, RK MZF und HEV sind der Meinung, dass der Begriff der «Unverhältnismässigkeit» in Art. 71 Abs. 1^{bis} präzisiert werden sollte. Dazu gebe es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von fünf Prozent der Bausumme (AR, BL, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, TG, UR, ZG, FKS, RK MZF). Diese sei in die Verordnung bzw. in die Erläuterungen zu übernehmen.

HEV, CHANCE SCHWEIZ und Schutztechnik GmbH begrüssen ausdrücklich die Möglichkeit, einen Ersatzbeitrag zu leisten.

SH beantragt, der administrative Aufwand für die Umsetzung von Artikel 70 Absatz 1^{bis} sei zu begrenzen.

KUB SVIT beantragt, dass für Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen ein sinnvoller Schwellenwert eingeführt wird.

AG stellt die Frage, wie die Kantone mit Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen bei Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen umgehen sollen. Hier sei in der Regel keine Erweiterung des Schutzraums möglich. Eine Verpflichtung für Reserveplätze von mindestens 20 % sei zu prüfen.

Der HEV beantragt, es solle nicht von «zusätzlicher Wohnfläche», sondern von «zusätzlichen Zimmern» gesprochen werden.

Artikel 70 Absatz 7

AR, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TI, UR, ZG, FKS, RK MZF, ABRI AUDIT AG, Abrisaria AG und Schutztechnik GmbH sowie sinngemäss Ingenieurbureau Heierli AG begrüssen die Änderung von Artikel 70 Absatz 7, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, auch Kleinstschutzräume bauen zu lassen.

AR, BL, BS, GR, LU, OW, SG, SO, TI, UR, ZG, FKS, RK MZF, ABRI AUDIT AG, Abrisaria AG und Schutztechnik GmbH wertschätzen, dass es sich um eine «Kann-Bestimmung» handelt.

Dass die Änderung in Artikel 70 Absatz 7 dazu führt, dass wieder mehr Kleinstschutzräume

gebaut werden (was dem Konzept Schutzbauten widerspreche), wird von AR; BL, BS, GR, LU, OW, SG, SO, TI, UR, ZG, FKS, RK MZF und ABRI AUDIT AG zur Kenntnis. Allerdings könne dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden.

Nur wenige Vernehmlassungsadressaten äussern sich kritisch oder ablehnend.

NW vermisst eine klare Strategie, um die Zunahme von Kleinstschutzräumen zu verhindern. Diese seien, was das Kosten- und Nutzenverhältnis angehe, meist ineffizient. Es sei daher eine Empfehlung in die Erläuterungen aufzunehmen.

Gemäss BE ist Artikel 70 Absatz 7 zu überprüfen oder zumindest eine Schwelle festzulegen.

SGV beantragt die Streichung von Artikel 70 Absatz 7, da dieser zu Kosten für die Eigentümerschaft führe. Zudem sei nicht der Bau von privaten, sondern von öffentlichen Schutzräumen zu fördern, da es Aufgabe der kommunalen Behörden sei, infrastrukturell den Bevölkerungsschutz auf kommunaler Ebene sicherzustellen.

Artikel 73 Absatz 2^{bis} und 3

Die in Artikel 73 Absatz 2^{bis} und 3 vorgesehene Nachrüstungs- bzw. Ausrüstungspflicht wird von sehr vielen Vernehmlassungsadressaten begrüsst (AG, BL, BS, FR, GR, LU, OW, SG, SO, TG, TI, VS, FDP Schweiz, FKS, RK MZF, HEV, ABRI AUDIT AG, CHANCE SCHWEIZ, Ingenieurbureau Heierli AG, Lunor G. Kull, AG, Schutztechnik GmbH, Sipol der FDP des Kantons ZH).

Aus Sicht AG, VS, FDP Schweiz und RK MZF, Schutztechnik GmbH und Sipol der FDP des Kantons ZH macht die umfassende Ausrüstungspflicht von öffentlichen Schutzräumen Sinn.

AG, BL, BE, BS, FR, GE, GR, LU, OW, SO, TI, TG, SG, ZG, FKS und RK MZF sind der Meinung, dass die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen durch die Gemeinden zu finanzieren sei.

Gemäss ZG ist Artikel 73 Absatz 2^{bis} daher mit folgendem Satz zu ergänzen: «Die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen ist durch die Gemeinden zu finanzieren.»

BE verlangt, die Kostenpflicht für die Ausrüstung bzw. Nachrüstung sei zu klären, sonst seien die Kosten für die Eigentümerschaft zu gross.

CHANCE SCHWEIZ schlägt vor, Anreize zu schaffen, damit auch Private diese Nachrüstung vollziehen.

Gemäss AG ist auch bei privaten Schutzräumen, die vor 1987 gebaut wurden, eine Nachrüstung notwendig.

Eine Ausrüstungspflicht aller Schutzräume wird von TG, ABRI AUDIT AG und Lunor G. Kull AG gefordert. Gemäss TG ist es unverständlich, dass nicht für alle Schutzräume eine generelle Ausrüstungspflicht besteht. Zumindest bei erneuerten Schutzräumen – seien es private oder öffentliche Objekte – müsse eine Ausrüstungspflicht angeordnet werden. Es wird bezüglich Artikel 73 Absatz 2^{bis} folgende Neuformulierung vorgeschlagen: «Für bisher nicht ausgerüstete öffentliche und private Schutzräume besteht spätestens mit deren Erneuerung eine Nachrüstungspflicht mit Trockenklosetts und Liegestellen.». Lunor G. Kull AG empfiehlt, den Passus «wenn sie bei einem Neubau auf dem gleichen Areal in die Berechnung einbezogen werden» zu streichen und stattdessen die Nachrüstung aller Pflichtschutzräume vorzusehen, welche noch nicht ausgerüstet sind.

CHANCE SCHWEIZ schlägt vor, Anreize zu schaffen, damit auch Private nachrüsten.

Artikel 75 Absatz 2, Erhöhung Ersatzbeiträge

Die Erhöhung der Ersatzbeiträge wird von sehr vielen Vernehmlassungsadressaten (AG, AR,

BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, SGB, Schutztechnik GmbH, RK MZF, Sipol der FDP des Kantons ZH) begrüsst.

Viele Vernehmlassungsadressaten (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, ZH, SGV, Allianz Schweiz, SOG, SZSV, FKS, RK MZF), insbesondere die Kantone, bezweifeln oder bestreiten, dass die in den Schutzraumfonds vorhandenen Mittel ausreichen werden, um die umfangreichen Erneuerungs- und Nachrüstungsvorhaben (insbesondere den Ersatz der Schutzraumkomponenten) vollständig zu decken.

AR, BE, BL, BS, FR, LU, NE, NW, OW, SO, UR, TI, ZG, RK MZF und FKS geben zudem zu bedenken, dass aufgrund des Alters der Schutzräume in den nächsten Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Vorlage ein Grossteil der Schutzbauteile ersetzt werden müssten. Die Massnahmen würden demnach in den nächsten Jahren hohe Investitionskosten verursachen. Die Erhöhung der Ersatzbeiträge würde sich aber erst zeitverzögert auswirken.

Schutztechnik GmbH begrüsst die Erhöhung und führt dazu aus, die Anpassung verhindere, dass Bauherren durch die Zahlung des Ersatzbeitrags erhebliche finanzielle Vorteile gegenüber dem Bau eines Schutzraums erhalten.

Aus Sicht SGV bestehe mit der vorliegenden Revision die Gefahr, dass die Bedeutung der Erstellung zentraler öffentlicher Schutzbauten anstelle dezentraler Individuallösungen durch die Erhöhung der Ersatzbeiträge abnehme. Die Ersatzabgaben werden erhöht und Eigentümer und Eigentümerinnen von Schutzbauten zum Werterhalt verpflichtet, was erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben werde.

SZ macht geltend, der vorgesehene Betrag entspräche nicht den effektiven Kosten. Um diese zu decken, wären aus ihrer Sicht Fr. 2500.– pro Schutzplatz angemessen, schliesslich werde nun wieder von einer Vollausrüstung der Schutzplätze ausgegangen, was sich auf der Kostenseite niederschlage.

AR beantragt mit Blick auf den anstehenden Investitionsbedarf eine Erhöhung der Ersatzabgabe auf Fr. 1'600.– pro Schutzplatz.

AR gibt zu bedenken, dass die Vorlage für die Kantone auch mit Mehrkosten verbunden sei. So müssen infolge der Schutzraumbaupflicht bei bestimmten An-, Um- und Aufbauten und Nutzungsänderungen (Art. 70 Abs. 1^{bis} der Vorlage) mehr Projekte beurteilt und begleitet werden. Zudem verursache die Datenlieferung an den Bund (Art. 81 Abs. 4, Art. 88 Abs. 3 und Art. 105a Abs. 3 der Vorlage) administrativen Mehraufwand.

AG gibt zu bedenken, dass der erhöhte Ersatzbeitrag nur die Kosten zur Erstellung eines Schutzplatzes, nicht jedoch die restlichen Kosten decke. Um der zukünftigen Preisentwicklung gerecht zu werden, sei ein regelmässiger Abgleich mit dem schweizerischen Baupreisindex zu prüfen.

GE führt aus, die Kosten seien nach wie vor nicht gedeckt.

SGV zweifelt an, dass die pauschale Erhöhung des Ersatzbeitrages auf Fr. 1400 lokal unterschiedlichen Gegebenheiten wirklich gerecht wird.

Während ein Grossteil der Vernehmlassungsadressaten die Erhöhung in der vorgesehenen Höhe als nachvollziehbar oder zu tief beurteilt, beurteilt die HEV den Betrag als zu hoch angesetzt und beantragt diesbezüglich eine Bandbreite von 465 bis 930 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz.

Artikel 76 Absatz 1

LU beantragt, in der Verordnung sei in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips festzuhalten, bis zu welchem Betrag die Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes noch verhältnismässig sei. Dabei könne auf folgenden Richtwert abgestützt werden: «Die Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes dürfen die Mehrkosten pro Schutzplatz höchstens um 50 Prozent übersteigen.»

Artikel 82 Absatz 2 und 5 ZSV

AG beantragt, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten sollen, auch nach bewilligten Aufhebungen Ersatzabgaben zu erheben. Ausserdem sei zu prüfen, ob bei unbewilligten Aufhebungen oder mutwilligen baulichen Veränderungen (aufgrund dessen eine Aufhebung des Schutzraumes erforderlich wird) ein höherer Ersatzbeitrag in Form eines Bussgeldes durch die Eigentümerschaft zu leisten sei.

Artikel 81 und 88 Datenerhebung bei Schutzräumen aufgrund der periodischen Schutzraumkontrolle

Siehe auch die Ausführungen zu den Allgemeinen Anträgen und Bemerkungen.

CHANCE SCHWEIZ und Schutztechnik GmbH begrüssen die detailliertere Erfassung und Überprüfung der Schutzräume durch die Kantone ausdrücklich. Schutztechnik GmbH führt dazu aus, eine verlässliche Datengrundlage sei essenziell, um den tatsächlichen Zustand der Schutzplätze in der Schweiz beurteilen zu können und gezielt Massnahmen zur Erneuerung und Verbesserung ergreifen zu können.

Auch AG und Abrisaria AG begrüssen die in Artikel 81 Absatz 4 vorgesehenen Datenerhebung ausdrücklich.

AG fordert, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Daten über eine vom BABS zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu übermitteln (vgl. dazu auch die Stellungnahme GE zu den Ausführungen zu den Allgemeinen Anträgen und Bemerkungen).

SG erachtet insbesondere die Absicht, bei den Schutzräumen die Angaben um Zahl pro Beurteilungsgebiet und Art des Schutzraums auszuweiten, als nicht verhältnismässig. SG macht geltend, die zusätzlichen Erhebungen würden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, ohne dass ein konkreter Nutzen erkennbar sei. Die Verwaltung der Schutzräume sei Sache der Kantone. Die aktuell verlangten Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz reichten aus.

Auch ZH, Sipol der FDP des Kantons ZH und FDP erachten die vorgesehene Erweiterung der Datenerhebung in Artikel 81 als unverhältnismässig. Das Augenmerk solle weiterhin auf den Daten pro Gemeinde gelegt werden, wie in Artikel 74 Absatz 1 vorgesehen (ZH, Sipol der FDP des Kantons ZH).

KGK macht darauf aufmerksam, dass die Übermittlung kantonaler Daten zu Kulturgüterschutzräumen (Art. 88 Abs. 3) und zu kantonalen Schutzbauten (Art. 105a Abs 3) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation³ (Art. 2, Art 3. und Art. 5) potentielle Geobasisdatensätze des Bundes in Zuständigkeit der Kantone sein könnten. Als solche müssten sie einerseits in den Anhang der Geoinformationsverordnung⁴ (SR 510.620) aufgenommen werden und Qualitäts- und Prozessanforderungen des Geoinformationsrechts genügen. Das BABS wurde daher gebeten, mit dem Bundesamt für Landestopografie und der KGK zu prüfen, ob diese beiden Datensätze als Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit der Kantone aufgenommen und behandelt werden sollen.

Artikel 102 und 102a

AG, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, FKS und RK MZF regen an, zu prüfen, ob und wie aufgehobene Schutzanlagen soweit möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet könnten. (Siehe dazu die Ausführungen zu den Allgemeinen Anträgen und Bemerkungen im Zusammenhang Schutz am Aufenthaltsort, Überarbeitung Strategie und Weiterverwendung aufgehobener Anlagen.)

Allianz Schweiz und SOG fordern, dass bei Aufhebungen bzw. Umnutzungen die Bedürfnisse

³ SR 510.62

⁴ SR 510.620

der Armee miteinzubeziehen seien. Der Ukrainekrieg zeige, dass der massenhafte Einsatz von Drohnen die Einsatzdoktrin der Bodentruppen verändere. Alles, was nicht unter Boden gebracht und so geschützt werden könne, sei potenziell gefährdet. Entsprechend solle antizipiert werden, dass die Armee in einem bewaffneten Konflikt mehr Schutzräume brauchen werde. Artikel 102a Absatz 4 Buchstabe a: solle daher wie folgt angepasst werden: «die Möglichkeit einer Umnutzung der Schutzanlage oder eines Teils der Schutzanlage zugunsten des Zivilschutzes und der Armee.»

BS ist einverstanden damit, dass gemäss Artikel 102a Absatz 6 das BABS für die Regelungen der Rahmenbedingungen und Vorgaben betreffend Aufhebung und Stilllegung zuständig sei. Er regt jedoch an, von einer «Kann»-Bestimmung abzusehen.

CHANCE Schweiz befindet es für richtig, strenge Kriterien für eine Aufhebung von Schutzräumen anzuwenden.

SH empfiehlt Zurückhaltung bei der Aufhebung von Schutzanlagen. Ein starrer Aufhebungsprozess könne die zukünftige Handlungsfreiheit unnötig einschränken. Mögliche Entwicklungen – wie ein überarbeitetes Dienstpflichtmodell oder eine veränderte Rolle des Katastrophenschutzes (KSD) – könne neue Bedürfnisse schaffen. Deshalb solle die Flexibilität für eine zukünftige Nutzung möglichst erhalten bleiben.

Artikel 105a Absatz 1 und 2, Werterhalt und Ersatz der Schutzraumausrüstung sowie der Schutzraumkomponenten

Zu Fragen der Finanzierung des Werterhalts siehe auch unter Allgemeine Eingaben zum Thema Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen, Anträge und Bemerkungen zu Art. 75 sowie Anträge und Bemerkungen zum Kapitel 5, Ziffer 5.1 Auswirkungen auf den Bund und Ziffer 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden der Erläuterungen.

Generell ablehnend gegenüber Artikel 105a äussert sich einzig BE: Der Nutzen eines vollständigen Austausches sämtlicher Schutzbaukomponenten und der Ausrüstung nur aufgrund des Alters rechtfertige die damit verbundenen hohen Kosten nicht. Die Kantone hätten schon heute die Pflicht, periodische Schutzraumkontrollen durchzuführen. Dabei werde die Funktionstüchtigkeit eines Schutzraumes überprüft und defekte Komponenten müssten ersetzt werden. Der Werterhalt des Schutzbausystems finde also schon heute statt. Ein darüberhinausgehender kompletter Ersatz der Komponenten und Ausrüstung lasse sich – auch angesichts der weiter oben angesprochenen konzeptionellen Fragen – kaum vermitteln und werde dazu führen, dass für weitere Massnahmen zur Ergänzung der Schutzinfrastruktur für die Bevölkerung keine Finanzmittel mehr zur Verfügung stehen würden. Artikel 105a sei daher als Ganzes zu streichen. Werde auf eine Streichung verzichtet, so sei Artikel 105a Absatz 2 grundsätzlich zu überarbeiten. Schliesslich stelle sich auch die Frage, welche Massnahmen vorgesehen seien, falls sich die Schutzraumeigentümer und Schutzraumeigentümerinnen den angeordneten Massnahmen widersetzen. Bei einem Verzicht auf die Streichung von Artikel 105a Absatz 1 und 2 sei der Artikel dahingehend anzupassen, dass das Alter des Schutzraumes nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festzustellen sei.

Die Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten wird zwar von vielen Kantonen (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH), den Parteien (Die Mitte, FDP), von Verbänden und den weiteren interessierten Kreise (Allianz Schweiz, SOG, SZSV, FKS, KomABC, RK MZF, ABRI AUDIT AG, Abrisaria AG, Lunor G. Kull AG, Schutztechnik GmbH, Sipol der FDP des Kantons ZH) begrüsst. Jedoch bestehen bei vielen Vernehmlassungsadressaten im Einzelnen Vorbehalte. Siehe nachfolgende Ausführungen.

FDP, Abri Audit AG, Abrisaria AG, Ingenieurbureau Heierli AG, Lunor G. Kull AG und Schutztechnik GmbH befürworten ausdrücklich die in Artikel 105a vorgesehenen Änderungen.

Die Streichung von Artikel 105a Absatz 1 beantragen: AR, BE, BL, BS, FR, GR, SO, LU, VS, TI, SZ, TI, ZG, FKS, RK MZF und HEV.

Die Anpassung von Artikel 105a Absatz 1 beantragt: UR

Die Streichung von Artikel 105a Absatz 2 beantragen: BE, HEV

Die Anpassung von Artikel 105a Absatz 2 beantragen: AR, BE, BL, BS, GR, SO, LU, VS, TI, SZ, TI, FKS und RK MZF

FDP, Abri Audit AG, Abrisaria AG, Ingenieurbureau Heierli AG, Lunor G. Kull AG und Schutztechnik GmbH befürworten ausdrücklich, den in Artikel 105a Absatz 1 vorgesehenen Ersatz nach vierzig Jahren. AR; BE, BL, BS, GE, GR, NE SO, LU, OW, SG, VS, TI, UR, FKS, RK MZF und HEV äussern sich hingegen ablehnend gegenüber dem in Artikel 105a Absatz 1 vorgesehenen von der Lebensdauer unabhängigen Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung nach 40 Jahren. BL, BS, GR, NE, SO, LU, VS, TI, UR, FKS und RK MZF begründen, es sei nicht sinnvoll, intakte Komponenten zu ersetzen. Dies verursache nur hohe Kosten (AR, AG, BL, BS, GR, FR, SO, LU, OW, VS, SZ, SG, TI, UR, FKS, RK MZF, HEV). GE äussert sich dahingehend, dass es möglich sein müsse, intakte Komponenten zu behalten. Auch OW schlägt vor, darauf zu verzichten, die Ausrüstung und die Komponenten bereits nach vierzig Jahren zu ersetzen. Es seien nur jene Komponenten und Einrichtungen zu ersetzen, die defekt sind. Priorität habe nach Ansicht des Kantons die Funktionsfähigkeit der Anlagen.

Gemäss SG könne im Rahmen der alle zehn Jahre stattfindenden periodischen Schutzraumkontrollen zu erneuernde Komponenten eruiert und deren Ersatz auf das Ende der Lebensdauer geplant werden.

HEV weist auf die Wirtschaftlichkeit und den ökologischen Fussabdruck hin. Er führt aus, im Bereich privater Schutzbauten sei die Ausrüstung vielfach bedeutend jünger als die Schutzbaute selbst. Im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrolle seien die relevanten Komponenten wie Belüftungssystem, Explosionsventile, Elektro- und Sanitärkomponenten genauso wie Elastomere und Kunststoffe inklusive Liegen und Trockenklosetts auf ihre Funktion hin zu prüfen und bei Mängeln innert Frist punktuell zu ersetzen. Die tatsächliche Lebensdauer von Bauteilen und Komponenten sei bei vorhandener Funktionstüchtigkeit zu respektieren. Denn Hauseigentümer stützten ihre Unterhalts- und Erneuerungsplanung darauf ab. Durch einen frühzeitigen Ersatz werde das Ungleichgewicht zwischen der Erstellung eines eigenen Schutzraumes gegenüber der Leistung einer Ersatzabgabe zusätzlich verschärft.

SGV macht darauf aufmerksam, dass der Begriff Werterhalt aus seiner Sicht zu wenig geklärt sei.

Aus Sicht Ingenieurbureau Heierli AG müsste der Ersatz bestehender Aggregate kostenlos sein. Ansonsten müsse der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin die Kosten zweimal tragen.

Der HEV stellt fest, dass gemäss Artikel 62 Absatz 3 BZG die Ersatzbeiträge zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume dienen. Gemäss BABS sei die Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume mittels Ersatzbeiträge allerdings nur für das Belüftungssystem vorgesehen. Alle anderen Schutzraumkomponenten seien somit vom Eigentümer zu unterhalten und zu bezahlen. Die HEV kritisiert dies. Hier werde die Werterhaltungspflicht (in Art. 105a) durch die Hintertür wieder der Eigentümerschaft zugeschoben. Sie sieht in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen Artikel 62 Absatz 3 BZG. Für eine umfassende Ersatzpflicht zulasten der Immobilieneigentümer bestehe keine genügende gesetzliche Grundlage. Artikel 105a sei somit gesetzeswidrig und zu streichen.

AG weist darauf hin, dass die aktuellen und zukünftigen Finanzmittel aus dem Ersatzbeitragsfonds in ihrem Kanton höchstens für die zwingende Erneuerung von rund 50 % der Schutzplätze reichen würden, die Differenz hätte der Kanton, die Gemeinde oder die Eigentümerschaft zu tragen. Dies hätte auch zur Folge, dass sich eine Erneuerung von Kleinstschutzräumen nicht mehr lohnt und diese aufgehoben werden müssten, was für den Kanton AG den Verlust von rund der Hälfte aller Schutzräume bedeuten würde. Die Komponenten sollen erst innerhalb von fünf Jahren ersetzt werden müssen, wenn im Rahmen einer periodischen Schutzraumkontrolle oder auf Hinweis der Eigentümerschaft ein Mangel festgestellt werde.

BL, BS, GR, SO, LU, VS, TI, UR, ZG FKS und RK MZF machen geltend, die vorliegende

Bestimmung würde bedeuten, dass mehrere tausend Schutzraumeigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und dann über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten.

BE beantragt, dass für die Erneuerung der Schutzräume zu klären sei, ob die Industrie überhaupt in der Lage ist – und wenn ja zu welchen Konditionen –, die benötigten technischen Komponenten zu liefern. Diesbezüglich läge ihm von Seiten des BABS bisher nur mündliche Zusicherungen vor. Aus seiner Sicht wäre anzustreben, dass das BABS eine Ausschreibung mache und mit den Herstellern einen Rahmenvertrag abschliesse, sodass die Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer im Bedarfsfall per Einzelabruf und gemäss den ausgehandelten Konditionen Komponenten beziehen könnten.

BL, BS, GR, SO, LU, VS, TI, UR, FKS und RK MZF machen geltend, die Verwaltung der Schutzräume sei Sache der Kantone. Die Kantone könnten nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da sie nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten würden, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt worden sei.

BE, BL, BS, GR, NE, SO, LU, VS, TI, UR, ZG, FKS und RK MZF führen dazu aus: Die Folge wäre, dass viele tausend Schutzräume saniert werden müssten auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

HEV führt aus, der neue Artikel 105a Absatz 2 mache den Ersatz bei Schutzräumen rein vom Alter der Schutzbaute und von der genehmigten Bedarfsplanung abhängig. Bei einer behördlich festgestellten Schutzraumunterdeckung im Rahmen der Bedarfsplanung könnten so private Eigentümer und Eigentümerinnen von Schutzbauten ohne die Möglichkeit einer Ersatzabgabe zu einem aufwändigen und kostenintensiven Ersatz der Schutzbaute gezwungen werden. Der Bevölkerungsschutz sei eine behördliche Pflicht, die übergeordnet mit öffentlichen Schutzraumbauten zu lösen sei und künftig nicht weiter von privat finanzierten Schutzräumen abhängen dürfe, weshalb Artikel 105a Absatz 2 zu streichen sei.

Die Befürworter eines Ersatzes nach vierzig Jahren nehmen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Abrisaria AG führt aus, dass Produkte, die vor bis zu sechzig Jahren entwickelt wurden, nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Ein Ersatz nach vierzig Jahren sei notwendig und sinnvoll. Sie begrüssen die Auswechslung kompletter Einheiten. Ein teilweiser Austausch einzelner Komponenten berge technische Risiken und sei nicht praktikabel.

FDP führt dazu aus, mit den vorgesehenen Massnahmen werde ein Verfall der Infrastruktur verhindert. Auch die Frist von fünf Jahren nach der letzten periodischen Schutzraumkontrolle sei realistisch und erlaube eine angepasste Planung, sowohl für die Eigentümer als auch für die Industrie.

Sipol der FDP des Kantons ZH führt aus, der zentrale Punkt der Revision sei ihres Erachtens der neue Artikel 105a betreffend den Werterhalt. Den umfassenden Ersatz der über vierzigjährigen Lüftungsaggregate betrachte sie als angezeigt. Die Umsetzung dieser Massnahme mit einer Frist von fünf Jahren nach der nächsten periodischen Schutzraumkontrolle sei sowohl der Eigentümerschaft als auch der Industrie zumutbar.

Schutztechnik GmbH führt dazu aus, dass Schutzbaukomponenten und Ausrüstungen aufgrund von Materialermüdung und altersbedingtem Verschleiss ersetzt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit langfristig zu gewährleisten. Viele Komponenten in Schutzräumen seien bereits vierzig bis fünfzig Jahre alt. Besonders betroffen seien:

- Belüftungssysteme: Ventilator, Luftmengenmesser, Faltschläuche, Explosionsschutzventile (ESV), Überdruckventile (ÜEV)
- Gasfilter mit Aktivkohle: Die Filterleistung nehme nach vierzig Jahren erheblich ab.
- Dichtungen: Über die Jahre würden Gummidichtungen porös und würden ihre Schutzwirkung verlieren

Ingenieurbureau Heierli AG führt aus, bereits im Jahre 2004 habe es in einer Studie zum Thema Aufwuchs der Schutzinfrastruktur festgehalten, dass ohne gezielte Werterhaltung das

System sicher nicht langfristig den Schutz gewährleisten könne. Mit teilweise über fünfzig Jahren hätten die technischen Installationen einfach ihr Lebensende erreicht und ein einheitlicher Ersatz über die kommenden Jahre sei der einzig richtige Weg, wolle man das Schutzangebot aufrechterhalten.

Lunor G. Kull AG führt aus, es sei von entscheidender Bedeutung, zwischen der technischen Produktlebensdauer und einem Defekt zu unterscheiden. Die grundsätzliche Lebensdauer der Komponenten habe das Labor Spiez wissenschaftlich, empirisch und statistisch erhoben. Die Daten der Lebensdauertabelle würden sich mit ihrer Erfahrung decken. Rund vierzig Jahre nach der Installation steige die Ausfallrate aller Komponenten steil an.

AR, BE, BL, GR, LU, OW, UR, SO, ZG, FKS und RK MZF machen geltend, das Alter eines Schutzraumes sei nicht wie in Artikel 105a Absatz 2 vorgesehen, «anlässlich» der periodischen Schutzraumkontrolle zu evaluieren. Grundsätzlich sei das Abnahmedatum eines Schutzraumes für die Festlegung des Alters eines Schutzraumes massgeblich, auch wenn dieses deutlich nach dem Bau desselben liegen könne. Entsprechend könne das Alter nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt werden, denn dabei könne das Alter des Schutzraums und dessen Komponenten gar nicht bestimmt werden. ZG beantragt, Artikel 105a Absatz 2 sei anzupassen: «Bei Schutzräumen muss der Ersatz ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Alters nach Absatz 1 anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle anhand des Abnahmedatums innerhalb von fünf Jahren erfolgen.»

Anders VS, der der Meinung ist, dass das Alter zwingend anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle zu erfassen sei.

Artikel 105a Absatz 3 und 4 Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Werterhalt

Viele Vernehmlassungsadressaten beantragen die Streichung von Art. 105 Abs. 3. (BE, BL, BS, FR, GR, LU, SO, SH, SG, VS, UR, VS, TI, ZH, FDP, FKS, RK MZF, Sipol der FDP des Kantons ZH). BL, BS, GR, SO, LU, VS, TI, UR, FKS und RK MZF führen dazu aus, die Verwaltung der Schutzräume sei Sache der Kantone. Die aktuell verlangten Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz seien daher genügend. NW fordert, Absatz 3 und Absatz 4 sei zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Regelungen würden sowohl einen erheblichen administrativen als auch finanziellen Mehraufwand für die Kantone mit sich bringen.

BL, BS, GR, GE GR, LU, OW, SO, UR, ZG, FKS und RK MZF wünschen, es sei detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen.

AR begrüsst die Datenerhebung. Ebenso ZG. Dieser wünscht sich jedoch zur Präzisierung eine Weisung.

Das BABS soll gemäss UR die Anbieter der gängigen Verwaltungsprogramme einbeziehen, um die Daten einheitlich, in der richtigen Form, exportieren und übermitteln zu können.

KGK macht darauf aufmerksam, dass die Datenlieferung zu kantonalen Schutzbauten zu Kulturgüterschutzräumen (Art. 88 Abs. 3 und zu kantonalen Schutzbauten (Art. 105a Abs. 3) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation⁵ (Art. 2, Art 3. Und Art. 5) potentielle Geobasisdatensätze des Bundes in Zuständigkeit der Kantone sein könnten. Als solche müssten sie einerseits in den Anhang der Geoinformationsverordnung⁶ aufgenommen werden und Qualitäts- und Prozessanforderungen des Geoinformationsrechts genügen. Sie bittet daher das BABS, mit dem Bundesamt für Landestopografie und der KGK zu prüfen, ob die beiden Datensätze als Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit der Kantone aufgenommen und behandelt werden sollen.

BE, NW und ZH sowie FDP und Sipol der FDP des Kantons ZH beantragen die Streichung von Artikel 105a Absatz 4. NW führt dazu aus, dass die Zuständigkeit für Schutzräume in den

⁵ SR 510.62

⁶ SR 510.620

Kompetenzbereich der Kantone falle. Entgegen Artikel 105a Absatz 4 solle das BABS keine bindenden Vorgaben erlassen, sondern lediglich Empfehlungen an die Kantone aussprechen. Die Formulierungen in Artikel 105a werde daher in ihrer Gesamtheit abgelehnt und müsse grundlegend überarbeitet werden.

Artikel 73 und 108 Zulassung

AR, BL, BS, FR GR, JU, OW, SO, TI, VD, UR, ZG, FKS und RK MZF fordern, dass die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten erweitert werden soll.

Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften sei es wahrscheinlich, dass die Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten (AR, BL, BS, GR, JU, OW, SO, TI, UR, VD, ZG, FKS, RK MZF).

Anhang 4 Pauschalbeiträge

Die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen wird von vielen Vernehmlassungsadressaten begrüsst (AR, BE, BL, BS, GE, GR, LU NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, RK MZF, CHANCE SCHWEIZ).

AR, BE, BL, BS, GR, GE, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG und RK MZF halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt seien und nicht die effektiven Kosten widerspiegeln würden.

Als Begründung wird von AR, BE, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SO, TI, UR, ZG und RK MZF ausgeführt, dass mit den Pauschalbeiträgen unter anderem die Kosten für Unterhalt der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden sollen.

BL, BS, GR, LU NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG und RK MZF gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von CHF 5.46 Millionen auf CHF 5.57 Millionen kaum ausreichen werde.

AG führt aus, es fehle eine Berechnungsgrundlage. Zur Beurteilung, ob die Höhe der Pauschalbeiträge ausreiche, um die anfallenden Kosten zu decken, sei aufzuzeigen, auf welcher Berechnungsgrundlage der Pauschalbeitrag pro Beitragsstufe basiere. Nur so sei die Zusammensetzung der Pauschalbeiträge nachvollziehbar und transparent gegenüber den Zivilschutzorganisationen und Eigentümerschaften. Um der zukünftigen Preisentwicklung gerecht zu werden, sei ein regelmässiger Abgleich mit dem schweizerischen Baupreisindex zu prüfen.

Zu Anhang 4 Legende 2.9 und 2.10 beantragt AG, die Abkürzungen für «geschütztes Spital» (GH) und «geschützten Sanitätsstelle» (GST) seine einheitlich zu verwenden.

3.4 Anträge und Bemerkungen zum Erläuternden Bericht

Allgemeine Erläuterungen zu den Bemerkungen

NW macht geltend es sei unerlässlich, die Erkenntnisse aus jüngeren Konflikten umfassend einfließen zu lassen. Diese neuen Ansätze dürften jedoch weder das bestehende Schutzbautensystem in seiner Substanz gefährden noch zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen. Er empfiehlt daher, diese Überlegungen im erläuternden Bericht präzise zu ergänzen, um die Tragweite und Balance zwischen Innovation und Kontinuität deutlich zu machen.

Kapitel 4 Erläuterungen zu Artikel 70

NW empfiehlt, dass im erläuternden Bericht grundlegende Handlungsrichtlinien zur Erstellung

von Kleinstschutzräumen aufgeführt werden (Vermeidung einer Zunahme von Kleinstschutzräumen). Darüber hinaus sei es wichtig, diese Richtlinien in der gesamten Schweiz zu standardisieren, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten und die Planungssicherheit für Bauherrschaften und Behörden zu erhöhen. Die Einführung solcher Leitlinien würde nicht nur die Kantone bei der Handhabung von Schutzraumbau-Verfügungen entlasten, sondern auch sicherstellen, dass die Baupflicht effektiv und im Einklang mit den strategischen Zielen des Schutzbautenkonzepts umgesetzt wird. NW fordert den Bund auf, diese Empfehlungen im erläuternden Bericht aufzunehmen und verbindlich festzuhalten.

Kapitel 4 Erläuterungen zu den Artikeln 70 Absatz 1^{bis} und Art. 71 Absatz 1^{bis}

AG möchte geklärt haben, wie die Kantone mit Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen bei Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen umgehen sollen, wo in der Regel keine Erweiterung des Schutzraums möglich sei. Stand heute seien nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b nur bei Neubauten ein Schutzplatz pro Patientenbett zu erstellen. Eine Verpflichtung zu Reserveplätzen von mindestens zwanzig Prozent sei zu prüfen.

Viele Vernehmlassungsadressaten sind der Meinung, dass der Begriff der «Unverhältnismässigkeit» in Art. 71 Abs. 1^{bis} präzisiert werden sollte (AR, BL, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, TG, UR, ZG, FKS, RK MZF, HEV).

Kapitel 4 Erläuterungen zu Artikel 73 Absatz 2^{bis} und 3

BE stellt folgende Umsetzungsfragen, die in den Erläuterungen geklärt werden sollen:

Da die Kontrolleure anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle nicht wissen können, ob auf einem Areal zusätzlich ein Neubau erstellt wurde und daher alles nachgerüstet werden müsste, stellt sich die grundsätzliche Frage, wie Absatz 3 durch den Kanton überprüft bzw. umgesetzt werden solle.

Die Liegestellen und Trockenklosetts müssen vor Ort gelagert werden. Gerade bei öffentlichen Schutzräumen müsse von sehr viel Material ausgegangen werden. Es wird die Frage gestellt, wie den Mieterinnen und Mietern kommuniziert wird, dass sie den Platz nicht mehr wie gewohnt nutzen können.

Kapitel 4 Erläuterungen zu Anhang 4 Pauschalbeiträge

BE führt aus, im Erläuternden Bericht werde erwähnt, dass derzeit eine neue Strategie sowie ein darauf basierendes Konzept zur Weiterentwicklung bzw. -verwendung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen erarbeitet werde. Der Bund beschäftige sich nunmehr seit Jahren mit der Überarbeitung der Vorgaben zu den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hätte sich gewünscht, dass der Bund die Schutzbautenthematik ganzheitlich angegangen wäre, inklusive der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, und ein entsprechendes Gesamtkonzept erarbeitet hätte. Die geschützten Spitäler hätten sich in der Krise (z. B. in der Corona-Pandemie) nicht bewährt. BE beantragt daher, dass der Bund nun auch in der Sache der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen zügig Ergebnisse vorlegt.

Kapitel 5, Ziffer 5.1 Auswirkungen auf den Bund

BE macht geltend, in Kapitel 5.1 des Erläuternden Berichts werde festgehalten, dass innerhalb des BABS der für Projektbegleitung, Prüfung und Genehmigung der Erneuerungsgesuche zuständige Stellenetat von heute vier auf neu acht Vollzeitstellen (FTE) verdoppelt werden soll. Es sei zu prüfen, ob hier nicht eine Priorisierung verlangt und allenfalls die Umsetzungsfrist verlängert werden müsste. Dies wird damit begründet, dass der Erläuternde Bericht festhalte, dass die Mittel nicht BABS-intern kompensiert werden können. Bei Nicht-Finanzierung könne das Konzept nicht umgesetzt werden. Eine Priorisierung und ggf. auch eine Verlängerung der Umsetzungsfrist dränge sich daher auf, um die Finanzierung besser und mit weniger zusätzlichen (Personal-)Ressourcen sicherstellen zu können.

SGB und FDP begrüßen die Investitionen des Bundes im Bereich Wertehalt ausdrücklich.

Kapitel 5, Ziffer 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Einer der Hauptkritikpunkte (AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, ZG, ZH, FKS, RK MZF) betrifft die Finanzierung der vorgesehen Massnahmen. Die Vorlage sieht in Ziffer 5.2 der Erläuterungen vor, dass die Kantone den Restbetrag zu tragen haben, sollten die Mittel aus dem Ersatzbeitragsfonds für die Erneuerungsmassnahmen (Austausch der Komponenten) bei Schutzräumen und Nachrüstung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht ausreichen. Dies lehnt eine Mehrheit der Kantone dezidiert ab.

UR fordert, die Finanzierung müsse vollumfänglich über die Fondsmittel oder über alternative Bundesmittel gewährleistet sein.

NW fordert, alternative Finanzierungsmechanismen auf Bundesebene zu prüfen, um eine gleichmässige Lastenverteilung sicherzustellen.

Gemäss ZG ist zu klären, ob der Bund oder gar die Gemeinden in die Pflicht genommen werden sollen. Alternativ könnten die Ersatzmassnahmen bei den Komponenten und Bauvorhaben so geplant werden, dass die in der Zwischenzeit geäußneten Ersatzbeiträge für deren Finanzierung ausreichen, was jedoch zu einer Verzögerung der Realisierung führen könne. Eine einfache Zuweisung an die Kantone berge Risiken in der Finanzplanung und bei der Priorisierung (ungeordnete Kostenentwicklung). ZG fordert, die Bedingungen in Bezug auf die Deckung der Restbeträge müssten geklärt werden, bevor die Zuweisung an eine oder mehrere Stellen gemacht werden könne.

GE sieht bei der Übernahme des Restbetrages durch die Kantone einen Verstoss gegen Artikel 62 Absatz 3 BZG. Demgemäss hätten die Gemeinden in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür zu sorgen, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume zu erstellen sei. Die Ersatzbeiträge seien für die Erneuerung der privaten und öffentlichen und zur Erstellung der öffentlichen Schutzräume zu verwenden. Die in Artikel 105a vorgesehenen Massnahmen seien damit nicht gedeckt.

BE kritisiert, dass sich der aus der Erneuerung der Schutzräume für die Bevölkerung ergebende Finanzbedarf aufgrund offenbar beim Bund fehlender Zahlen nicht näher quantifiziert werde und mit Verweis auf den Ersatzbeitragsfonds und auf Mittel aus dem «ordentlichen Kantonsbudget» als finanzierbar beurteilt werde. Aus Sicht BE müsste der Bund aufgrund seiner Zuständigkeit für den bewaffneten Konflikt für die Kosten aufkommen.

SGB und FDP begrüßen die Investitionen des Bundes von 5.6 Millionen im Bereich Werthalt ausdrücklich.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten

Kantone

Alle Kantone (ausser Kanton Glarus) *

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte*

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP

FDP. Die Liberalen*

GRÜNE Schweiz

Grünliberale Partei Schweiz glp

Lega dei Ticinesi (Lega)

Mouvement Citoyens Genevois MCG

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)*

Schweizerischer Arbeitgeberverband*

Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)*

Kaufmännischer Verband Schweiz

Travail.Suisse

Weitere interessierte Kreise

Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)*

Verband Militärischer Gesellschaft Schweiz (VMG)

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)*

Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)

Schweizerischer Fourierverband
Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten
Pro Militia*
Forum Sicherheit Schweiz FSS
Allianz Sicherheit Schweiz*

Übrige Organisationen und Institutionen

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) *
Konferenz der Kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)*
Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)
Eidgenössische Kommission für ABC Schutz (KomABC)*
Suva
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)*

Weitere Stellungnahmen (nicht eingeladen)

Abriaudit AG *
Arbisaria AG *
Chance Schweiz, Arbeitskreis für Sicherheitsfragen*
Ingenieurbüro Heierli AG*
Kammer Unabhängiger Bauherrenberater, KUB SVIT*
Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen*
Lunor G. Kull AG*
Schutztechnik GmbH*
Sicherheitspolitische Kommission der FDP des Kantons Zürich*

* Stellungnahme eingereicht